



Hinzu kommt, dass unter „Flüssiggas“ verschiedene Energiesteuererzeugnisse zusammengefasst werden (insbesondere Propan und Butan), die jedoch jeweils in unterschiedlichen Sektoren eingesetzt werden. Beispielsweise kann Butan wegen seines relativ geringen Dampfdrucks nicht bei der Energieversorgung von Haushalten eingesetzt werden, da es bei winterlichen Temperaturen nicht verdampft.

Bei der Verbändeanhörung vom 10. bis 17. Oktober 2022 zur Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 hat der DVFG auf fachliche Fehler in der Berechnung der Dichte von biogenem Flüssiggas sowie auf Widersprüche zur Europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie hingewiesen, die bis heute in der offiziellen Fassung der EBeV 2030 enthalten sind.

Nachdem die Fehler in der Kabinettsfassung immer noch auffindbar waren, haben wir das zuständige BMWK nochmals kurzfristig per E-Mail (30.11.2022) auf die Dringlichkeit einer Korrektur hingewiesen, die jedoch nicht erfolgte. Weitere Anfragen, z. B. in Bezug auf das Kohlendioxid-Kostenaufteilungsgesetz (16.12.2022), wurden zwar unter Zusammenarbeit verschiedener Referate beantwortet, die Auseinandersetzung mit der Materie klärte jedoch die relevanten Sachverhalte nicht. Die Nichtbereinigung stellt unsere Branche bis heute vor gravierende rechtliche Konflikte:

- Es ist bis heute völlig unklar, wie die CO₂-Kosten auf Rechnungen bei gasförmiger Abrechnung angegeben werden sollen.
- Die eichrechtlich anerkannte Berechnungsvorschrift für Flüssiggas im Wärmemarkt (PTB TR G 15) wird bei der Ermittlung der Emissionsfaktoren nach EBeV 2030 nicht berücksichtigt. Stattdessen kommt es zu verzerrenden Pauschalberechnungen, da ein 50/50 Propan/Butan-Gemisch angenommen werden muss.
- Es ist nicht möglich, Biopropan bei der Berechnung des biogenen Anteils gemäß EBeV 2030, Anlage 3, Teil 3 korrekt zu ermitteln, weil die dort in Teil 4 aufgeführten Standardwerte schlicht falsch sind und dem EU-Recht widersprechen, aber obligatorisch verwendet werden müssen.

Das Problem wird in Zukunft bestehen bleiben und sich weiter verschärfen. Einerseits wird biogenes Flüssiggas mit dem novellierten GEG künftig absehbar breitere Resonanz erfahren, andererseits werden bereits ab 2024 neue Berichtspflichten nach dem erweiterten europäischen Emissionshandel (ETS 2) gemäß EU-Verordnung 2018/2066 greifen. Damit wird ein weiteres Zahlenwerk wirksam, welches nicht zu den bisherigen Kennwerten passt (wie die Standardwerte der IPCC Guidelines). Bereits im laufenden Jahr werden also alle Inverkehrbringer von Flüssiggasen mit weiteren Berichtspflichten konfrontiert, was in der Folge zu weiterer Doppelerfassung und Widersprüchen führen wird.

Wir sind der Auffassung, dass sich diese Probleme nicht von allein erledigen werden und dass es zur Entwicklung von Lösungsansätzen eines Austausches zwischen BMWK und den Experten des DVFG bedarf. Wir möchten Ihnen daher anbieten, mit uns ein vertiefendes Gespräch unter Beteiligung des zuständigen Fachreferats des BMWK über die spezifischen Anliegen bei der emissionsrechtlichen Erfassung von Flüssiggasen zu führen und freuen uns auf einen Terminvorschlag.

Wir danken Ihnen schon heute für Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Flüssiggas e.V.

Lobbyregister-Nr. R002049